

muri
b e r n

Tagesschulverordnung

(Entwurf vom 29.10.2018)

Der Gemeinderat von Muri,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die Tagesschulen,
- Artikel 13 des Tagesschulreglements vom ... November 2018,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des Tagesschulreglements

- a* die Tagesschule im Allgemeinen,
- b* das Tagesschulangebot,
- c* die Organisation,
- d* das Anmeldeverfahren und die Gebühren.

Art. 2

Zweck der Tagesschule

¹ Die Tagesschule unterstützt die Volksschule in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Die Tagesschule

- a* stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her,
- b* erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- c* bietet den Schülerinnen und Schülern Betreuung, Erziehung und Begleitung an.

Art. 3

Berechtigte

¹ Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

² Die Tagesschule kann auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

³ Sie kann auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betroffenen Gemeinden.

II. Tagesschulangebot

Art. 4

Module

¹ Das Tagesschulangebot umfasst namentlich die folgenden Module:

- a* Frühbetreuung mit Frühstück bis zum Unterrichtsbeginn,
- b* Mittagsbetreuung mit Mittagessen,
- c* Nachmittagsbetreuung mit Zwischenmahlzeit,
- d* Aufgabenbetreuung.

² Die Module werden angeboten, soweit eine genügende Nachfrage besteht oder wenn der Gemeinderat dies beschliesst (Art. 3 Tagesschulreglement).

³ Sie werden das ganze Schuljahr angeboten, auch wenn Schülerinnen oder Schüler später abgemeldet werden.

Art. 5

Öffnungszeiten

¹ Die Tagesschule ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.

² Sie ist geschlossen

- a* während der Schulferien, an Feiertagen und am Freitag nach Auffahrt,
- b* am Freitag vor den Sommer- und den Winterferien, am Gründonnerstag und am Mittwoch vor Auffahrt jeweils ab 16.15 Uhr,
- c* am 24. Dezember ab 13.45 Uhr, wenn dieser Tag auf den letzten Schultag vor den Winterferien fällt.

³ Sie ist durchgehend geöffnet an unterrichtsfreien Tagen infolge schulinterner Fortbildungen oder anderer obligatorischer Weiterbildungen der Lehrpersonen.

Art. 6

Standorte

¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Tagesschule an ihrem Schulstandort oder, wenn da kein Tagesschulangebot geführt wird, am nächstgelegenen Tagesschulstandort.

² Die Leitung Tagesschule kann Schülerinnen und Schüler einem andern Tagesschulstandort zuteilen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Standort.

- Art. 7**
- Räumlichkeiten
- ¹ Die Räumlichkeiten der Tagesschule bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Hausaufgaben, für Ruhe und Erholung (Rückzugsmöglichkeiten) und für die Verpflegung.
- ² Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften über die Hygiene, den Brandschutz und die Sicherheit.

- Art. 8**
- Betreuungsschlüssel
- ¹ Die Tagesschule setzt für die Betreuung von acht bis zehn Schülerinnen und Schülern eine Betreuungsperson ein.
- ² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

- Art. 9**
- Verpflegung
- Die Tagesschule bietet ausgewogene Mahlzeiten an, die anerkannten Ernährungsgrundsätzen und den Bedürfnissen der heranwachsenden Schülerinnen und Schülern entsprechen.

- Art. 10**
- Begleitung und Transport
- ¹ Die Gemeinde begleitet oder transportiert soweit erforderlich Schülerinnen und Schüler, wenn sich der Tagesschulstandort nicht am Schulstandort befindet.
- ² Die Leitung Tagesschule entscheidet nach Anhören der Standortleitung über die Notwendigkeit einer Begleitung oder eines Transports.

III. Organisation

- Art. 11**
- Gemeinderat
- ¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Schulkommission die Leitung Tagesschule sowie, auf Antrag der Leitung Tagesschule, die Standortleitungen und die Betreuungspersonen an und entlässt diese.
- ² Er erlässt ein Pflichtenheft für die Leitung Tagesschule.

³ Er verfügt bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

Art. 12

Schulkommission

¹ Die Schulkommission übt die fachliche Aufsicht über die Tagesschule aus.

² Sie genehmigt das pädagogische Konzept.

Art. 13

Leitung Tagesschule

¹ Die Leitung der Tagesschule obliegt einer Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und mit Führungserfahrung (Leitung Tagesschule).

² Die Leitung Tagesschule leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.

³ Die Leitung Tagesschule

a ist verantwortlich für die Personalführung und die Qualitätssicherung,

b erhebt den Bedarf und plant die Angebote der Tagesschule,

c entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nicht die Volksschule in der Gemeinde besuchen (Art. 3 Abs. 2),

d ist verantwortlich für die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesschule und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Anstellung oder gegebenenfalls Entlassung,

e führt und beaufsichtigt die Standortleitungen,

f organisiert bei Bedarf zusätzliche Räumlichkeiten für die einzelnen Standorte,

g weist die Schülerinnen und Schüler den Standorten zu,

h erlässt alle Verfügungen im Zusammenhang mit der Tagesschule mit Ausnahme der Gebührenverfügungen (Art. 11 Abs. 3),

i stellt den zuständigen Stellen Antrag in Geschäften betreffend die Tagesschule, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

⁴ Sie arbeitet in organisatorischen und administrativen Belangen mit der Schulverwaltung zusammen. Die Zuständigkeiten in diesen Belangen richten sich nach dem Funktionendiagramm.

⁵ Die Einzelheiten richten sich nach dem Pflichtenheft.

Standortleitungen	Art. 14
	¹ Die Leitung der einzelnen Tagesschulstandorte obliegt einer Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung (Standortleitung).
	² Die Standortleitungen führen die Tagesschule an ihrem Standort nach den Vorgaben der Leitung Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht. Sie wirken bei der Auswahl und Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Standorts mit.
	³ Sie sind der Leitung Tagesschule unterstellt.
	⁴ Die Leitung Tagesschule legt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft fest.
Zusammenarbeit	Art. 15
	¹ Die Leitung Tagesschule und die Standortleitungen pflegen zur optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler die fachliche Zusammenarbeit mit <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="531 1059 1366 1097"><i>a</i> Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen der Volksschule, <li data-bbox="531 1097 1241 1135"><i>b</i> Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, <li data-bbox="531 1135 1366 1173"><i>c</i> der Fachstelle der Gemeinde für Kinder- und Jugendfragen, <li data-bbox="531 1173 1390 1211"><i>d</i> weiteren Stellen, die für die Tagesschule von Bedeutung sind. ² Die Leitung Tagesschule nimmt an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil. Sie hat in Angelegenheiten, welche die Tagesschule betreffen, beratende Stimme und Antragsrecht.
Betreuungspersonen	Art. 16
	¹ Die Betreuungspersonen begleiten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der einzelnen Module (Art. 4).
	² Die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, Pausen, Teamsitzungen und angeordnete Weiterbildungsanlässe gelten als Arbeitszeit.
	³ Lehrpersonen der Gemeinde, die auch für die Tagesschule arbeiten, haben keine Vor- und Nachbereitung der Betreuung zu leisten. Sie sind während obligatorischen Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen der Schule von der Tätigkeit in der Tagesschule freigestellt.
	⁴ Klassenlehrpersonen sind während besonderen Schulanlässen wie Sporttagen oder Landschulwochen von der Tätigkeit in der Tagesschule freigestellt.

Anstellungen nach der Lehreranstellungsgesetz- gebung	Art. 17	<p>¹ Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden, sind in der Gehaltsklasse 6 eingereiht.</p> <p>² Eine Unterrichtslektion entspricht einer Betreuungszeit in der Tagesschule von 105 Minuten.</p>
Mahlzeiten	Art. 18	Betreuungspersonen, die während der Mittagsbetreuung arbeiten, schulden für die Mittagsmahlzeit die Hälfte der durch die Schülerinnen und Schüler geschuldeten Gebühr.
III. Anmeldung, Gebühren		
Anmeldung	Art. 19	<p>¹ Die Eltern melden die Schülerinnen und Schüler jedes Jahr innert der durch die Gemeinde festgesetzten Frist schriftlich für ein bestimmtes Modul oder für mehrere Module (Art. 4) an.</p> <p>² Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich. Vorbehalten bleiben die Artikel 21 und 22.</p> <p>³ Neu zuziehende Schülerinnen und Schüler müssen innert der Frist für die Anmeldung für die Volksschule für das laufende Schuljahr angemeldet werden.</p> <p>⁴ Die Leitung Tagesschule berücksichtigt in begründeten Fällen weitere spätere Anmeldungen. Der Eintritt erfolgt in diesem Fall in der Regel auf den Beginn eines neuen Quartals.</p>
Information	Art. 20	Die Leitung Tagesschule informiert die Eltern, wenn ein Modul wegen zu geringer Nachfrage nicht geführt wird.
Anpassung der Anmeldung	Art. 21	¹ Die Schule gibt bis spätestens Ende Mai die Stundenpläne für das kommende Schuljahr bekannt.

² Die Eltern können ihre Anmeldung innert der durch die Gemeinde festgesetzten Frist an den Stundenplan anpassen.

Art. 22

Abmeldung

¹ Schülerinnen und Schüler können für das zweite Semester bis spätestens Ende November durch schriftliche Mitteilung an die Leitung Tagesschule abgemeldet werden, wenn Änderungen des Stundenplans oder von Angeboten der Schule ein Modul entbehrlich machen.

² Sie können bei einem Wegzug aus der Gemeinde unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgemeldet werden.

³ Die Leitung Tagesschule kann eine Abmeldung in weiteren Fällen auf schriftliches, begründetes Gesuch hin innert einer bestimmten Frist bewilligen, wenn die Verweigerung der Bewilligung zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde.

Art. 23

Angaben zur Bemessung der Gebühren

¹ Die Eltern sind verpflichtet, die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben zu ihren Familien-, Einkommen- und Vermögensverhältnissen zu unterbreiten.

² Sie verwenden dafür das durch die Schulverwaltung zur Verfügung gestellte Formular (Selbstdeklaration).

³ Sie sind verpflichtet, die Angaben gemäss den Vorgaben im Formular zu belegen.

⁴ Die Schulverwaltung bestimmt, innert welcher Frist die Angaben zu unterbreiten und zu belegen sind.

Art. 24

Gebührenpflicht

¹ Die Gebühren für die Betreuungsangebote sind unter Vorbehalt von Absatz 2 auch bei Abwesenheit der Schülerinnen oder Schüler geschuldet.

² Gebühren werden aus wichtigen Gründen ausnahmsweise für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich

a bei Krankheit oder Unfall ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Wochentag der Abwesenheit, wenn die Krankheit oder der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt wird,

b bei Abwesenheiten aufgrund eines Ausschlusses nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

³ Für nicht bezogene Mahlzeiten sind keine Gebühren geschuldet, wenn die Schülerinnen oder Schüler

a bis am Donnerstag der vorangehenden Woche abgemeldet werden oder

b wegen Krankheit auch in der Schule abgemeldet sind.

Art. 25

Bezug der Gebühren

¹ Die Gemeinde stellt die geschuldeten Gebühren in Rechnung.

² Sie kann während des Schuljahres für eine bestimmte Rechnungsperiode Teilrechnungen stellen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

Änderung eines Erlasses

Der Abschnitt "Tagesschule" in Anhang IV zur Gebührenverordnung vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Tagesschule

Betreuungsgebühr	Gemäss kantonaler Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
------------------	---

Frühstück	CHF 2.00
-----------	----------

Mittagessen	CHF 9.00
-------------	----------

Zwischenmahlzeit Nachmittag (Zvieri)	CHF 1.50
--------------------------------------	----------

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen eine Reduktion der Gebühr für Mahlzeiten beschliessen.

Ein Anspruch auf Erlass von Gebühren für nicht besuchte Betreuungseinheiten oder nicht bezogene Mahlzeiten besteht nur, soweit die Tagesschulverordnung einen solchen vorsieht.

Aufforderung zum Einreichen und Bearbeitung von nicht termingerecht eingereichten Angaben und Unterlagen	Aufwandgebühr I
--	-----------------

Besondere durch Schülerinnen oder Schüler oder deren Eltern verursachte Aufwendungen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b Tagesschulreglement) Aufwandgebühr I

Art. 27

Aufhebung eines Erlasses Die Verordnung vom 19. Juli 2010 über die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern ist aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Muri bei Bern, ... Dezember 2018

Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer